



Der
Bundeswahlleiter

Hinweise zur Anwendung der COVID-19- Wahlbewerberaufstellungs- verordnung



Informationen des Bundeswahlleiters



Der
Bundeswahlleiter

Hinweise zur Anwendung der COVID-19- Wahlbewerberaufstellungs- verordnung

(Verordnung über die Aufstellung von
Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter
für die Vertreterversammlungen für die Wahl
zum 20. Deutschen Bundestag unter den
Bedingungen der COVID-19-Pandemie)

(BGBl. I 2021 S. 115)

Informationen des Bundeswahlleiters

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	5
§ 1 Anwendungsbereich	9
§ 2 Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung	9
§ 3 Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien	11
§ 4 Wahlgrundsätze und Verfahrensgrundsätze	17
§ 5 Versammlungen mit elektronischer Kommunikation.....	19
§ 6 Schriftliches Verfahren	22
§ 7 Schlussabstimmung	23
§ 8 Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane.....	27
§ 9 Übergangsvorschriften.....	29
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	31

Vorbemerkung

1. Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung schafft für die Parteien die Möglichkeit, nach Maßgabe der Verordnung von bestimmten wahlrechtlichen Regelungen in der COVID-19-Pandemie abzuweichen. Das geltende Recht wird nicht außer Kraft gesetzt. Parteien können darum für die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen weiterhin Präsenzversammlungen nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (BWG), der Bundeswahlordnung (BWO) und ihren Satzungen durchführen, soweit dies unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist. Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erlaubt Alternativen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Präsenzversammlungen. Parteien sind jedoch nicht verpflichtet, von diesen alternativen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.
2. Die Wahlvorschlagsberechtigten entscheiden frei, ob und wie sie von den Möglichkeiten der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Gebrauch machen; das gilt auch für die Verfahren sowie die technischen Systeme für eine elektronische Kommunikation. Empfehlungen des Bundeswahlleiters für bestimmte Verfahren, technische Systeme oder Produkte für die elektronische Kommunikation sind nicht möglich. Bei der Auswahl von Videokonferenzsystemen kann das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlichte „Kompendium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1“¹ zu

¹ Im Internet abrufbar unter: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.pdf>

Rate gezogen werden. Zudem können Parteien auf die Beratungsangebote des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zurückgreifen.

3. Die Aufstellung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge und Landeslisten) für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 richtet sich nach den Regelungen im BWG, der BWO und der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28.01.2021 (BGBl. I S. 115) und erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und Autonomie der wahlvorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten. Die nachstehenden Hinweise stellen lediglich eine Handreichung zur Anwendung der mit der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung zur Verfügung gestellten Möglichkeiten dar. Der Bundeswahlleiter besitzt kein Weisungsrecht gegenüber den Kreiswahlausschüssen und den Landeswahlausschüssen, die unabhängig nach Gesetz und Recht über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben.
4. Nachdem der Deutsche Bundestag am 14. Januar 2021 gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG festgestellt hat, dass unter den aktuellen Bedingungen der Covid-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 zumindest teilweise unmöglich ist, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Grund des § 52 Abs. 1 und 4 BWG die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erlassen, der der Deutsche Bundestag am 28. Januar 2021 in der nachfolgenden Fassung zugestimmt hat. Die Verordnung ist am 3. Februar 2021 in Kraft getreten und tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

5. Wenn Parteien und Wahlberechtigte ihre Wahlvorschläge für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages bereits nach den Bestimmungen des BWG, der BWO und ihrer Satzungen aufgestellt haben, besteht insoweit für die Wahlvorschlagsberechtigten kein Handlungsbedarf. Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung soll den Wahlvorschlagsberechtigten die Aufstellung ihrer Bewerber für die Wahlkreise und für die Landeslisten nur erleichtern, soweit deren Aufstellung noch nicht erfolgt oder abgeschlossen ist. Die Wahlvorschlagsberechtigten können von den in den §§ 3 ff. COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung geschaffenen Möglichkeiten Gebrauch machen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Auch unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie ist eine Aufstellung der Bewerber in Präsenzversammlungen vorzugswürdig.
6. Die hier zitierten Rechtsvorschriften – BWG, BWO, Parteiengesetz (PartG), COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung und Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) (GesRue-COVBeKG) – sind abrufbar unter:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/rechtsgrundlagen.html>

Die Erläuterungen sind dem jeweiligen Text der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (im Folgenden als Verordnung bezeichnet) zugeordnet.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 und 4 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. Januar 2021:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag.

Erläuterung:

Die Verordnung gilt für die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen für die Bundestagswahl 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie. Sie gilt sowohl für die Aufstellung von Landeslisten als auch von Kreiswahlvorschlägen; bei Kreiswahlvorschlägen auch für „andere Kreiswahlvorschläge“ im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sind.

§ 2

Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung

(1) Die Wahlvorschlagsträger führen die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Verordnung durch.

(2) Von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

(3) Für andere Kreiswahlvorschläge im Sinne des § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

Erläuterung:

Nach **Absatz 1** wählen die Wahlvorschlagsträger die Wahlbewerber und die Vertreter für Vertreterversammlungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach den Bestimmungen ihrer Satzungen und der gesetzlichen Bestimmungen mit den Abweichungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind. Soweit die Verordnung keine Abweichungen zulässt, sind weiterhin allein die Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG), der Bundeswahlordnung (BWO) und die jeweilige Satzung der Partei maßgeblich. Es sind also nur solche Abweichungen zulässig, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Mit dem Begriff „Satzung“ ist in dieser Verordnung sowie den Erläuterungen dazu das interne Regelwerk gemeint, das sich eine Partei für die Aufstellung ihrer Wahlbewerber für Bundestagswahlen oder demokratische Wahlen allgemein gegeben hat, gleich ob sie das als Satzung, Statut, Ordnung oder vergleichbar bezeichnet hat.

Absatz 2 ermöglicht den Wahlvorschlagsträgern, bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Bundestagswahl 2021 von den Bestimmungen des BWG und der BWO, die die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern von

Vertreterversammlungen regeln, gemäß dieser Verordnung abzuweichen. Die Abweichungsmöglichkeit ergibt sich unmittelbar aus dieser Verordnung.

Sofern in der Satzung der Partei andere als die von der Verordnung zugelassenen Verfahren vorgeschrieben sind, bedarf es zu der von § 2 Absatz 1 der Verordnung zulässigen Abweichung von den Bestimmungen der eigenen Satzung nach § 3 Absatz 2 der Verordnung eines Beschlusses des Landesvorstands der Partei.

Gemäß **Absatz 3** findet die Verordnung auf „andere Kreiswahlvorschläge“ nach § 20 Absatz 3 BWG entsprechende Anwendung, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sind.

§ 3

Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien

(1) Sofern die Satzung einer Partei die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund der Umstände, die zu der Feststellung des Deutschen Bundestages nach § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen werden oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes gewechselt werden. Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.

(2) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.

Erläuterung:

Nach § 21 Absatz 5 BWG müssen die Parteien das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber durch ihre Satzungen regeln. § 3 der Verordnung gilt für den Fall, dass die Parteisatzungen die in dieser Verordnung enthaltenen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften entweder nicht vorsehen (also keine Regelungen enthalten, die solche Verfahren erlauben) oder nicht zulassen (also Regelungen enthalten, die einem solchen Verfahren entgegenstehen). Parteitage zur Änderung der Parteisatzungen werden meistens nicht mehr rechtzeitig möglich sein, wenn Versammlungen pandemiebedingt nicht stattfinden können.

Daher können Parteien nach **Absatz 1 Satz 1** auch ohne satzungsrechtliche Regelung oder abweichend von ihrer Satzung von den Regelungen der Verordnung Gebrauch machen, wenn eine entsprechende Satzungsänderung wegen der COVID-19-Pandemie nicht rechtzeitig möglich ist. Abgewichen werden kann von *sämtlichen* Satzungsbestimmungen, soweit diese Abweichungen rechtlich erforderlich sind, um die in dieser Verordnung vorgesehenen alternativen Verfahren anzuwenden.

Dabei müssen die Abweichungen parteiintern vor dem Beginn des jeweiligen Wahlverfahrens festgelegt werden und für das gesamte Wahlverfahren unverändert bleiben, sofern die Verordnung nicht etwas anderes erlaubt. Denn

es müssen sich alle aktiv und passiv für die Kandidatenwahl Wahlberechtigten auf die neuen Regeln des Aufstellungsverfahrens einstellen und ihr Verhalten darauf einrichten können. Bei den Wahlen der Bewerber auf einer Landesliste umfasst das Wahlverfahren den gesamten Abstimmungsvorgang zu allen Plätzen auf der Landesliste einschließlich deren Reihenfolge und nicht nur die Besetzung eines Listenplatzes.

Ob und inwieweit – in dem von der Verordnung zugelassenen Rahmen – von den Satzungsbestimmungen abgewichen werden darf, entscheidet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesvorstand (siehe dazu S. 15).

Wenn die nach der Satzung für eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung vorgeschriebenen Teilnehmerzahlen unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie nicht eingehalten werden können, können nach **Absatz 1 Satz 2 und 3**

- a) der Delegiertenschlüssel von Vertreterversammlungen verändert,
- b) eine andere nach § 21 BWahlG zulässige Versammlungsform gewählt (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) oder
- c) die Mindestzahlen verringert

werden.

Zu a): Die Zahl der Vertreter kann grundsätzlich auch dann noch verringert werden, wenn die Vertreter bereits gewählt worden sind. In diesem Fall gelten die mit den höchsten Stimmergebnissen gewählten Vertreter als gewählt. Im Falle von Stimmgleichheit wäre eine – gegebenenfalls schriftliche – Stichwahl durchzuführen. Sollten dann nach der Satzung der Partei erforderliche Quoren nicht mehr eingehalten sein, können die Vertreter für die Vertreterversammlung aus den bisher gewählten Vertretern – gegebenenfalls

durch schriftliche Abstimmung – bestimmt werden; sehen die Satzungen einer Partei für solche Fälle bereits Regelungen vor, sind diese anzuwenden.

Zu b): Der Wechsel der Versammlungsform von einer Vertreterversammlung zu einer Mitgliederversammlung ist auch dann noch zulässig, wenn bereits Vertreter für eine Vertreterversammlung gewählt worden sind. Bei Parteien oder Gliederungsverbänden von Parteien mit einem mehrstufigen Vertretersystem ist ein Wechsel in der Versammlungsform auf jeder Stufe möglich; die Entscheidung trifft der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene der Partei, wenn der Landesvorstand der jeweiligen Partei zuvor durch Beschluss den Wechsel der Versammlungsform zugelassen hat.

Bei einem mehrstufigen Vertretersystem kann der Vorstand des übergeordneten Gliederungsverbandes der jeweiligen Partei beschließen, auf die Wahl auf einer Gliederungsstufe zu verzichten und die Vertreter unmittelbar von der untergeordneten Gliederungsstufe wählen zu lassen.

Beschließt der Landesvorstand, dass von einer Mitgliederversammlung zu einer Vertreterversammlung gewechselt werden kann, legt er auch die Anzahl der Vertreter und das Verfahren für deren Aufstellung fest, wenn keine Satzungsregelung hierzu existiert oder eine bestehende Satzungsregelung dies nicht zulässt.

Eine Partei kann abweichend von ihrer Satzung auch eine Aufstellungsverammlung für mehrere Wahlkreise durchführen, die aus mehreren einzelnen Versammlungen für jeweils einzelne Wahlkreise besteht.

Zu c): Soweit Satzungen einer Partei oder von deren Gliederungsverbänden für Mitglieder- oder Vertreterversammlungen Mindestteilnehmerzahlen für deren Beschlussfähigkeit vorsehen, kann es unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie zur Beschlussunfähigkeit von Versammlungen kommen.

Deshalb können nach **Absatz 1 Satz 3** solche Mindestzahlen verringert werden. Eine solche Herabsetzung kann auch dann erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung reduziert wurde und dadurch nach der Satzung die Vertreterversammlung nicht mehr beschlussfähig wäre.

Nach **Absatz 2 Satz 1** beschließt der Landesvorstand der Partei für alle Parteigliederungen im Land, *ob und in welchem Umfang* von Präsenzversammlungen abgewichen werden darf. Die Abweichungsbefugnis steht also weder dem Bundesvorstand noch Vorständen unterhalb der Landesebene zu; sie ist vielmehr beim jeweiligen Landesvorstand konzentriert. Er kann die Abweichungen für das gesamte Land und/oder einzelne und mehrere Wahlkreise zulassen.

Der Landesvorstand kann den Abweichungsbeschluss auch im Wege der elektronischen Kommunikation, d. h. in einer virtuellen Vorstandssitzung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) fassen. Denn es handelt sich nicht um eine Beschlussfassung über die Satzung selbst, sondern lediglich über die durch Verordnung zugelassenen Möglichkeiten zur Abweichung von der eigenen Satzung. Soweit eine Partei keinen Landesverband besitzt, beschließen die für das Land zuständigen Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände für ihre Zuständigkeitsbereiche, ob von den Bestimmungen der Parteisatzung abgewichen werden darf.

Der Landesvorstand kann sich in seinem Abweichungsbeschluss darauf beschränken, nur eine von der Verordnung eröffnete Verfahrensart zu ermöglichen (z. B. Versammlungen mit elektronischer Kommunikation nach § 5 der Verordnung; nur schriftliches Verfahren nach § 6 der Verordnung). Hat der

Landesvorstand keinen Beschluss gefasst, dass von Präsenzversammlungen abgewichen werden kann, sind untergeordnete Parteigliederungen (z. B. Kreisverbände) hieran gebunden. Sie können nicht eigenständig beschließen, Vertreter oder Bewerber in den in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren zu wählen, sofern das nach der Parteisatzung nicht möglich ist. Demgegenüber kann der Landesvorstand sich auch für eine Kombination von Verfahren nach der Verordnung mit Verfahren nach der Parteisatzung entscheiden, etwa indem er festlegt, dass zwar die Kandidatenvorschläge, die Vorstellung der Bewerber und deren Programm sowie deren Befragung elektronisch nach § 5 dieser Verordnung erfolgen, aber die Schlussabstimmung ausschließlich per Urnenwahl an einem oder – bei miteinander im Wege der Videokonferenz verbundenen Teilversammlungen – an mehreren Versammlungsorten oder nur per Briefwahl erfolgen darf.

Ob und in welchem Umfang die vom Landesvorstand für anwendbar erklärten Verfahren *tatsächlich angewendet werden*, entscheidet der jeweils zuständige Vorstand der entsprechenden Parteigliederung. Hat also ein Landesvorstand beschlossen, dass Aufstellungsverfahren in seinem Land in den Wahlkreisen auch elektronisch nach § 5 der Verordnung möglich sind, kann der Vorstand eines Kreisverbands dieser Partei beschließen, davon keinen Gebrauch zu machen und den Wahlkreisbewerber entsprechend der Satzung in einer Präsenzversammlung zu wählen, wenn die Umstände vor Ort dies zulassen. Hat der Landesvorstand mehrere Verfahren aus der Verordnung zugelassen, können die Vorstände der jeweiligen Gebietsverbände entscheiden, ob und welche Verfahren sie in ihren Bereichen anwenden.

Nach **Absatz 2 Satz 2** kann nur ein Landesparteitag einen Abweichungsbeschluss seines Landesvorstands aufheben. Kann der Landesparteitag wegen der COVID-19-Pandemie nicht als Präsenzversammlung stattfinden, kann der

Landesvorstand – auch ohne Ermächtigung in der Satzung – vorsehen, dass der Parteitag im Wege elektronischer Kommunikation stattfindet (§ 5 Absatz 4 Satz 2 GesRuaCOVBekG).

§ 4

Wahlgrundsätze und Verfahrensgrundsätze

(1) Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.

(2) Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

Erläuterung:

Absatz 1 stellt klar, dass bei der Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen die für die Aufstellungsversammlungen relevanten Wahlgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (Allgemeinheit, Freiheit, Gleichheit, Geheimheit, Öffentlichkeit der Wahl) eingehalten werden müssen, auch wenn keine Präsenzversammlung durchgeführt, sondern von den Möglichkeiten dieser Verordnung Gebrauch gemacht wird. Deshalb müssen unbedingt alle zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Parteimitglieder sowie alle Bewerber um eine Wahlkreisnominierung oder einen Platz auf der Landesliste die gleichen Chancen im innerparteilichen Aufstellungsverfahren haben. Wird beispielsweise einem Kandidaten ermöglicht, sich brieflich oder per Video den Parteimitgliedern vorzustellen und für sich und sein Programm zu werben, muss diese Möglichkeit

sämtlichen Kandidaten eröffnet werden. Ebenso muss, wenn Versammlungen mit elektronischer Kommunikation vorgesehen werden, allen zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Parteimitgliedern die Möglichkeit verschafft werden, an dieser elektronischen Kommunikation teilzunehmen.

Zudem gelten weiterhin alle im BWG und der BWO aufgestellten Verfahrensgrundsätze, soweit die Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt.

Nach **Absatz 2** müssen die Stimmberechtigten rechtzeitig über die Besonderheiten des Verfahrens unterrichtet werden. Das muss so rechtzeitig und so umfassend erfolgen, dass sie ihre Mitgliederrechte wirksam wahrnehmen können. Die zur Teilnahme an der jeweiligen Bewerberaufstellung berechtigten Parteimitglieder müssen also hinreichend detailliert informiert werden, wie sie an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen können, etwa in einer Präsenzversammlung oder in einer Versammlung mit elektronischer Kommunikation oder etwa in Kombination von beiden Versammlungsarten und ob etwa technische Voraussetzungen bestehen (z.B. ob eine bestimmte Hard- oder Software benötigt wird, wie die Einwahl erfolgt, wie Wortmeldungen und Anträge möglich sind) und wie Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können, die selbst nicht über die erforderlichen elektronischen Möglichkeiten verfügen. Die besondere Pflicht zur Unterrichtung besteht jedoch nur gegenüber den Mitgliedern und Vertretern, die von Abweichungen im Rahmen der Verordnung betroffen sind. Zur Wahrung der Chancengleichheit bestehen die erwähnten Unterrichtungspflichten außerdem gegenüber Bewerbern um eine Aufstellung im Wahlkreis oder auf der Landesliste, auch wenn sie nicht Mitglied in dem Gebietsverband der Partei sind, um dessen Wahlbewerberaufstellung es geht.

§ 5

Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

(1) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere

- 1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,*
- 2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder an einer Versammlung nach § 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes im Wege elektronischer Kommunikation,*
- 3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten.*

(2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten.

(3) Wenn einzelne oder alle Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

Erläuterung:

Absatz 1 Satz 1 lässt zu, dass Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für Vertreterversammlungen – mit Ausnahme der Schlussabstimmung – ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei können auch das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation wahrgenommen werden. Die Schlussabstimmung ist davon aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgenommen; deren Durchführung richtet sich nach § 8. Zum Begriff der Schlussabstimmung siehe die Erläuterung zu § 7.

Absatz 1 Satz 2 nennt *beispielhaft* drei denkbare Versammlungsformen. Nach **Nummer 1** kann eine Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, das heißt etwa über ein Videokonferenzsystem, durchgeführt werden, über das alle Teilnehmer „zusammengeschaltet“ miteinander kommunizieren können. Nach **Nummer 2** können einzelne oder ein Teil der Parteimitglieder im Wege elektronischer Kommunikation an einer Präsenzversammlung teilnehmen. Nach **Nummer 3** kann eine Aufstellungsverammlung auch in Form mehrerer gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten, die durch ein Videokonferenzsystem miteinander verbunden sind, durchgeführt werden.

Auch bei Versammlungen, die ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, ist die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise Vertreter zu erfassen, da diese in den Niederschriften über die Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Anlage 17 und Anlage 23 BWO) anzugeben ist (siehe dazu § 8 Absatz 2).

Bei der Auswahl des durch die Partei genutzten Videokonferenzsystems kann das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlichte „Kompendium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1“ zu Rate gezogen werden². Zudem können die Parteien auf die Beratungsangebote des BSI zurückgreifen. Dem Bundeswahlleiter sind Empfehlungen für bestimmte Verfahren, technische Systeme oder Produkte für die elektronische Kommunikation nicht möglich.

Die Aufzählung in **Absatz 1 Satz 2** ist nicht abschließend. Deshalb sind auch Kombinationen der aufgeführten Verfahrensarten möglich: Beispielsweise können Versammlungen nach den Nummern 2 und 3 so kombiniert werden, dass einzelne Parteimitglieder elektronisch an einer Versammlung teilnehmen, die als per Videokonferenz verbundene Versammlung durchgeführt wird, die aus gleichzeitigen Teilversammlungen an verschiedenen Orten besteht.

Absatz 2 schreibt wichtige Mindestanforderungen vor, die bei allen Formen von Versammlungen – gleich ob ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt – erfüllt sein müssen. Danach müssen das Vorschlagsrecht aller zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Mitglieder, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit der Kommunikation der Teilnehmer gewährleistet sein.

Wenn Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen können, der Versammlung zum Beispiel im Wege des Videostreamings folgen, ohne dabei die Möglichkeit zu haben, mit den Bewerbern zu kommunizieren, müssen nach **Absatz 3** das Vorschlagsrecht der

² Im Internet abrufbar unter: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.pdf>

Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung der Bewerber durch die Stimmberechtigten auf anderem Wege, beispielsweise schriftlich, elektronisch per E-Mail oder telefonisch, gewährleistet werden. Nicht ausreichend wäre es daher beispielsweise, wenn bei mehreren per Videokonferenz verbundenen Teilversammlungen ein Teil der Versammlungsteilnehmer das übrige Geschehen zwar per Bild und Ton verfolgen, selbst aber keine Fragen an diejenigen Bewerber richten kann, die in der anderen Teilversammlung anwesend sind.

§ 6

Schriftliches Verfahren

(1) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.

(2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

Erläuterung:

Nach **Absatz 1 Satz 1** können Wahlbewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen auch in einem schriftlichen Verfahren aufgestellt werden, wenn für eine Partei die Durchführung einer Versammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation nicht oder nur schwer realisierbar ist. Wenn möglich sind Versammlungen mit elektronischer Kommunikation nach § 5 der Verordnung vorzugswürdig.

Im schriftlichen Verfahren werden das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte schriftlich wahrgenommen. Parteien können sich darauf beschränken, nur einzelne Verfahrensschritte schriftlich abzuwickeln. Nach **Absatz 1 Satz 2** können für Vorstellung und Befragung zusätzlich oder ausschließlich elektronische Medien genutzt werden, z. B. durch Verbreitung von Vorstellungsvideos der Bewerber unter allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern oder durch Kommunikation über E-Mails bzw. soziale Netzwerke. Dabei müssen die technischen Anforderungen nicht den Anforderungen des § 5 der Verordnung entsprechen, aber es ist darauf zu achten, dass alle zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Mitglieder einbezogen sind bzw. Zugang hierzu haben.

Auch bei Durchführung eines schriftlichen Verfahrens zur Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für Vertreterversammlungen müssen gemäß **Absatz 2** das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber in den Abläufen des schriftlichen Verfahrens auf geeignete Weise gewährleistet sein, um eine gleiche Entscheidungsgrundlage der Stimmberechtigten und die Chancengleichheit der Bewerber sicherzustellen.

§ 7

Schlussabstimmung

(1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist.

(2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(3) Soweit die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 39 Absatz 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

Erläuterung:

Die Vorschrift gilt sowohl die Wahl von Wahlbewerbern als auch für die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen.

Schlussabstimmung ist die *endgültige* Abstimmung über einen Wahlvorschlag, das heißt die verbindliche Abstimmung über denjenigen Kandidaten, den die Mehrheit im elektronischen Abstimmungsverfahren als Wahlkreisbewerber gewählt hat, oder über die im elektronischen Abstimmungsverfahren durch die Mehrheit aufgestellte Landesliste mit sämtlichen Bewerbern und deren Reihenfolge. Dabei muss Bewerbern, die in der vorbereitenden elektronischen Abstimmung unterlegen sind, *nicht* ermöglicht werden, in der Schlussabstimmung erneut kandidieren zu können (wie in der Beschlussempfehlung des Innenausschusses zu der Verordnung, Bundestagsdrucksache 19/26244 vom 27.01.2021, S. 6 klargestellt ist). Die Partei kann aber auch den in der elektronischen Vorauswahl unterlegenen Bewerbern eine Kandidatur in der Schlussabstimmung ermöglichen. *Keine* Schlussabstimmung sind (Zwischen-)Abstimmungen, die lediglich der Erstellung eines oder mehrerer Vorschläge dienen, über die anschließend in der Schlussabstimmung abgestimmt wird. Dass bereits in der Zwischenabstimmung möglicherweise endgültig über die Ablehnung einzelner Kandidaten entschieden wird,

weil diese nicht mehr in der Schlussabstimmung zur Wahl stehen, macht diese nicht zu einer Schlussabstimmung.

Absatz 1 dient der Einhaltung der Wahlgrundsätze im Verfahren der Wahlbewerberaufstellung. Der Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 Grundgesetz gebietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Elektronische Abstimmungsverfahren sind darum im Verfahren der Wahlbewerberaufstellung nicht für die Schlussabstimmung über die Wahlbewerber und die Vertreter zugelassen. Bei der Wahlbewerberaufstellung können elektronische Verfahren nur zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen benutzt werden. Sie sind also nur im Vorfeld und als Vorverfahren zur eigentlichen, schriftlich mit Stimmzetteln geheim durchzuführenden Abstimmung der Stimmberechtigten zulässig.

Die Schlussabstimmung muss durch Urnenwahl (z.B. auch auf mehreren Teilversammlungen), Briefwahl oder eine Kombination aus Brief- und Urnenwahl erfolgen; die Briefwahl kann nach der Verordnung ermöglicht werden, auch wenn dieses Verfahren in der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist. Eine Kombination von Brief- und Urnenwahl ist bei teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen denkbar, wenn etwa an der Versammlung teilnehmende Parteimitglieder durch Urnenwahl vor Ort und die im Wege elektronischer Kommunikation an der Versammlung teilnehmenden Parteimitglieder durch Briefwahl abstimmen. Als Briefwahl gilt dabei auch die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle (z. B. in der Par-

teigeschäftsstelle), wie es § 28 Absatz 5 Satz 1 BWO bei der Bundestagswahl vorsieht³. In diesem Fall erhält das stimmberechtigte Parteimitglied die Briefwahlunterlagen vor Ort ausgehändigt, füllt diese (unbeobachtet) vor Ort aus, verschließt die Umschläge und wirft sie in eine zu diesem Zweck aufgestellte Urne. Die Verordnung verpflichtet Parteien jedoch nicht, im Fall von Briefwahl eine solche Briefwahl an Ort und Stelle anzubieten.

Bei der Durchführung muss nach **Absatz 2** sichergestellt werden, dass nur die Stimmberechtigten persönlich wählen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Ob dies bei der Stimmabgabe per Briefwahl beispielsweise durch Abgabe einer besonderen Erklärung auf einem vom Stimmzettel getrennten Dokument (siehe zum Beispiel Formulierung der Versicherung an Eides statt in Anlage 9 BWO)⁴ oder in anderer Weise erfolgt, bestimmt die Partei. Sie kann sich am Briefwahlverfahren der Bundestagswahl orientieren (siehe §§ 28, 66 BWO). Bei der Stimmabgabe per Briefwahl müssen die Parteimitglieder selbst sicherstellen, dass sie bei der Stimmabgabe in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt und unbeobachtet sind. Bei der Stimmabgabe per Urnenwahl muss sichergestellt sein, dass die Parteimitglieder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können; Wahlkabinen müssen jedoch nicht verwendet werden.

Die Vorschriften zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 39 Absatz 4 und 5 BWG finden nach **Absatz 3** entsprechende Anwendung. Enthält die Parteisatzung für solche Fälle Bestimmungen, so gelten die Regelungen der Parteisatzung.

³ Die Vorschrift lautet: „Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.“

⁴ Abrufbar unter https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/44308f4d-4e25-4fe2-957d-bef1a2d20ee7/bundeswahlordnung_anlagen.pdf

§ 8

Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlgane

(1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.

(2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.

(3) Die Wahlgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Erläuterung:

Nach **Absatz 1** gelten die Vorschriften des BWG und der BWO sowie die dort vorgesehenen Muster (insbesondere die Niederschrift über die Aufstellungsverammlung und die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung) bei der Wahl der Bewerber oder der Vertreter nach dieser Verordnung entsprechend.

Nach **Absatz 2** sind die besonderen Umstände des Verfahrens in den Unterlagen, die nach den Bestimmungen des BWG und der BWO mit einem Wahlvorschlag einzureichen sind, zu vermerken. Dies betrifft beispielsweise die

Niederschriften über die Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Anlage 17 und Anlage 23 BWO) und die Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 und Anlage 24 BWO). Dabei sind die Angaben von dem gewählten Verfahren abhängig. Die Verfahrensbesonderheiten sind auf den jeweiligen Formblättern zu vermerken. Dies gilt auch bei der Nutzung der digital durch den Bundeswahlleiter zur Verfügung gestellten Formblätter. Einzutragen sind beispielsweise alle Versammlungsorte oder Versammlungsräume (in einem Gebäude), wenn die Aufstellung in mehreren per Videokonferenz durchgeführten Teilversammlungen erfolgt ist. Die elektronischen Vorlagen ermöglichen in der Regel die Eingabe auch längerer Texte. Hierzu verringert sich bei der Nutzung der über das Kandidatenportal ausgefüllten Vordrucke bei längeren Texteingaben die Schriftgröße. Gibt es keinen physischen Versammlungsort, weil sämtliche Teilnehmer nur virtuell miteinander verbunden waren, ist dies anzugeben (z. B. unter Versammlungsort ‚Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation‘).

Ergänzende Ausführungen können gegebenenfalls auch in einem der Niederschrift beigelegten Beiblatt gemacht werden.

Im Regelfall ist die Einreichung einer Niederschrift und einer Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung auch dann ausreichend, wenn mehrere Teil-Präsenzversammlungen stattgefunden haben, die per Videokonferenz miteinander verbunden waren. Insgesamt handelt es sich dabei um eine einzige Versammlung.

Die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung ist so vollständig wie möglich auszufüllen. Abweichungen aufgrund des gewählten Verfahrens sind auf der Niederschrift zu vermerken. Teilweise können Streichungen erforderlich sein. So enthält die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung Angaben zur Präsenzabstimmung. Diese sind zu streichen, wenn eine

Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation mit abschließender Briefwahl durchgeführt wurde. Stattdessen ist unter anderem anzugeben, innerhalb welcher Frist Briefwahlunterlagen zurückzusenden waren und welches Briefwahlergebnis ermittelt wurde. Dabei sind dieselben Personen sowohl für die virtuelle Versammlung als auch für die Auszählung der Briefwahlstimmen als Versammlungsleiter, Schriftführer und von der Versammlung bestimmte Teilnehmer zur Abgabe der Versicherung an Eides statt zu bestimmen.

Die Wahlorgane, d.h. die Kreiswahlleiter, Kreiswahlausschüsse sowie die Landeswahlleiter, Landeswahlausschüsse prüfen gemäß **Absatz 3** die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des BWG, der BWO und dieser Verordnung.

§ 9

Übergangsvorschriften

Stellt der Deutsche Bundestag fest, dass die Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. Die Frist verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der Frist von § 19 des Bundeswahlgesetzes möglich wäre. Die Feststellung des Deutschen Bundestages nach Satz 1 wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Erläuterung:

Der Deutsche Bundestag kann feststellen, dass auf Grund sinkender Infektionszahlen Präsenzversammlungen zur Wahlbewerberaufstellung wieder möglich sind. **Satz 1** enthält für diesen Fall eine Übergangsregelung für Aufstellungsverfahren, die vor einer solchen Feststellung des Deutschen Bundestags begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind. Danach kann von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung noch einen Monat nach der Feststellung des Deutschen Bundestages weiter Gebrauch gemacht werden. Im Interesse einer ungestörten Kandidatenaufstellung zur Bundestagswahl sollen eingeladene Versammlungen noch durchgeführt und nach durchgeführten Versammlungen die Schlussabstimmungen per Briefwahl nach den Regelungen dieser Verordnung zu Ende geführt werden können.

Stellt der Deutsche Bundestag kurz vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (Montag, 19. Juli 2021, 18:00 Uhr) fest, dass Präsenzversammlungen nicht mehr unmöglich sind, können gemäß **Satz 2** bereits begonnene Aufstellungsverfahren auf der Grundlage dieser Verordnung zu Ende geführt werden, wenn ansonsten – etwa aufgrund von Ladungsfristen – eine rechtzeitige Beendigung des Verfahrens vor Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr möglich wäre.

Der Beschluss des Deutschen Bundestages, dass Präsenzversammlungen wieder möglich sind, wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Bundeswahlleiter wird in diesem Fall alle Parteien, die in der Unterlagensammlung geführt werden, schriftlich unterrichten und auf seiner Internetseite über den Beschluss des Deutschen Bundestages informieren.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.*
- (2) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Feststellung nach § 9 Satz 1 außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2021.*

Erläuterung:

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten dieser Verordnung.

Die Verordnung gilt nur für die Bundestagswahl 2021 und nur für den Zeitraum, in dem nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags Präsenzversammlungen nicht möglich sind.



Der
Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 / 75 48 63

www.bundeswahlleiter.de/kontakt

www.bundeswahlleiter.de

Postanschrift:

Der Bundeswahlleiter

65180 Wiesbaden

